



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

30. Jahrgang

Potsdam, den 8. März 2019

Nummer 19

Vierte Verordnung zur Änderung der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung

Vom 5. März 2019

Auf Grund des § 107 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 23) geändert worden ist, verordnet der Minister des Innern und für Kommunales im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung vom 14. Februar 2008 (GVBl. II S. 14), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Februar 2018 (GVBl. II Nr. 15) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 40 werden folgende Nummern 41 bis 43 eingefügt:

„41. **Signatur, Elektronische**

Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet

42. **Signatur, Fortgeschrittene elektronische**

Elektronische Signatur, die die folgenden Anforderungen erfüllt:

- a) sie ist eindeutig dem Unterzeichner zugeordnet
- b) sie ermöglicht die Identifizierung des Unterzeichners
- c) sie wird unter Verwendung elektronischer Signaturerstellungsdaten erstellt, die der Unterzeichner mit einem hohen Maß an Vertrauen unter seiner alleinigen Kontrolle verwenden kann
- d) sie ist so mit den auf diese Weise unterzeichneten Daten verbunden, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann

43. **Signatur, Qualifizierte elektronische**

Fortgeschrittene elektronische Signatur, die von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit erstellt wurde und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruht“.

b) Die bisherigen Nummern 41 bis 53 werden die Nummern 44 bis 56.

2. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Wörter „die elektronische Signatur nach § 2 Nr. 2 oder 3 des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „eine elektronische Signatur“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Elektronische Signaturen müssen mindestens während der Dauer der Aufbewahrungsfristen nachprüfbar sein. Das Nähere über den Einsatz automatisierter Verfahren sowie deren Sicherung und Kontrolle wird durch Dienstanweisung geregelt. § 44 Absatz 2 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 5. März 2019

Der Minister des Innern und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg